

Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Trudering e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Trudering“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München, wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres und endet mit dem 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Schulangelegenheiten am Gymnasium Trudering, insbesondere die Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Schülerinnen und Schüler - durch materielle und finanzielle Förderung von Vorhaben, deren Kosten von der Stadt München und dem Freistaat Bayern überhaupt nicht oder vorübergehend nicht aufgebracht werden können,
 - durch aktive und ideelle Unterstützung des schulischen Lebens,
 - durch den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit der Schulleitung, Lehrer(inne)n und Schüler(inne)n sowie weiteren an der Schule tätigen Personen.
- (2) Nach der Wahl des ersten Elternbeirats tritt der Verein weder als Interessenvertretung der Eltern, der Lehrkräfte und der Schulträgerin auf.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere Eltern der Schüler(innen), Lehrer(innen), ehemalige Schüler(innen), so wie alle, die dem Gymnasium Trudering freundschaftlich zugewandt sind und unterstützend wirken wollen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person).
 - b) Austritt: Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- c) Streichung aus der Mitgliederliste wegen Unterlassung der Beitrittszahlung trotz erfolgter Zahlungsaufforderung. Über die Streichung beschließt der Vorstand.
 - d) Ausschluss: Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Aufgaben und Interessen des Vereins nachhaltig und vorsätzlich verstößt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Beiträge und andere Einnahmen des Vereins

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Beiträge, Spenden, eigene Leistungen und sonstige Zuwendungen auf.
- (2) Für die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich, möglichst innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die schriftliche Einladung kann per Brief, E-Mail oder in anderer elektronischer Form erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind regelmäßig:
 - der Jahresbericht des Vorstandes, bestehend aus dem Rechenschafts-, dem Vermögens- und dem Kassenbericht;
 - der Rechnungsprüfungsbericht;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - ggf. die Wahl von Vorstandsmitgliedern;
 - die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - die Förderschwerpunkte für das neue Geschäftsjahr;
- (4) Für die Rechnungsprüfung werden zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder jeweils auf ein Jahr als Rechnungsprüfer gewählt, wobei mindestens ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes

- Mitglied – auch juristische Personen und Personenvereinigungen – hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Über Beschlüsse und Wahlen wird grundsätzlich schriftlich abgestimmt. Der Versammlungsleiter kann eine andere Art der Abstimmung vorschlagen, sofern kein Mitglied diesem Vorschlag widerspricht.
 - (7) Für Anträge auf Satzungsänderung durch die Mitglieder bedarf es einer schriftlichen Unterstützung eines Zehntels der Mitglieder.
 - (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der vorgeschlagene Wortlaut der Satzungsänderung muss auf der Einladung angegeben sein.
 - (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
 - (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen und wird unter Beifügung einer Kurzfassung des Kassenberichtes allen Mitgliedern, möglichst innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Sitzungstermin, übermittelt.

§8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und soll in seiner Besetzung die Mitgliederstruktur bestmöglich wiedergeben.
- (3) Zum Vorstand wählbar sind alle stimmberechtigten, volljährigen Mitglieder. Mitglieder des Direktoriats des Gymnasiums können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von jeweils zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein zwischen zwei Wahlen ausscheidendes Vorstandsmitglied wird durch das auf Grund seiner erhaltenen Stimmenzahl nächstplatzierte ordentliche Mitglied als Vorstandsmitglied ersetzt. Mitglieder werden davon binnen zwei Monaten unterrichtet. Eine mehrfache Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Vorstandsmitglieder sind angehalten, hinsichtlich des Zeitpunkts einer Amtsniederlegung die Interessen des Vereins bestmöglich zu berücksichtigen.
- (5) Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den ersten und stellvertretenden Vorsitz und den/die Schatzmeister/in. Der oder die erste Vorsitzende darf weder dem Elternbeirat noch dem Lehrkörper angehören.
- (6) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Von diesen vertreten jeweils zwei den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

- (8) Zu Vorstandssitzungen können in beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen eingeladen werden.
- (9) Der Vorstand des Vereins kann sich unter Beachtung dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben, die – ebenso wie Änderungen der Geschäftsordnung – von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§9 Beirat

Der Beirat ist ein Organ mit Beratungsfunktion, bestehend aus einem Mitglied der Schulleitung, des Elternbeirats und der Schülerversammlung. Mitglieder des Beirates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Beirat kann bei Bedarf zur Beratung hinzugezogen werden. Der Beirat muss auf Wunsch angehört werden.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach erfolgter Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Sachaufwandsträgerin (Landeshauptstadt München), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung und ist von dieser im Sinne des §2 der Satzung für das Gymnasium in Trudering im Einvernehmen mit Schulleitung und Elternbeirat zu verwenden, jedoch nicht für Ausgaben, deren Erfüllung zu ihren Pflichten gehört.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19.06.2012 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 15.11.2012 geändert.